

Stadt Haiger

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Inan- spruchnahme des Gewässers „Aubach“, Stadtteil Haiger

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzie- rung

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de



Die Frage des Eingriffes und Ausgleiches ist gemäß Baugesetzbuch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abschließend zu klären.

Da jedoch das wasserrechtliche Verfahren zur Inanspruchnahme des Gewässers „Aubach“ vor Fassen des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes abgeschlossen sein muss, ist gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für das wasserrechtliche Verfahren nach der Kompensationsverordnung Hessen zu erstellen.

In der Bilanzierung sind folgende Flächen zu berücksichtigen:

1. Eingriff: Fläche der geplanten Lagerhalle über dem Aubach sowie Lagerfläche während der Baumaßnahme und Baustraße zur geplanten Rauen Gleite
2. Ausgleich: Baumaßnahme Raue Gleite

Als Grundlage für die Bilanzierung wird der Bestandsplan des naturschutzfachlichen Beitrages, Zeichnungsnummer 1702/5, verwendet.

Die gemäß Ziffer 2 der Kompensationsverordnung mögliche Zusatzbewertung wird nur für die Fläche der Überdeckung (geplante Halle/überdachtes Gewässerbett) vorgenommen, siehe unten.

Weitere Zusatzbewertungen erscheinen nicht erforderlich zu sein. Dies gilt auch für die Bodenfunktion, da diese dauerhaft nur im überdachten Böschungsbereich der geplanten Halle verändert wird.

Im Unterstrom der Rauen Gleite wird das Ertragspotenzial des Bodens mit 4 (hoch) angegeben. In diesen Bereich wird allerdings nicht eingegriffen.

Zu 1.:

Fläche der geplanten Lagerhalle über dem Aubach sowie Lagerfläche während der Baumaßnahme und Baustraße zur geplanten Rauen Gleite

Fläche der Lagerhalle

Die Fläche der Lagerhalle, 919 m² groß, liegt teilweise im renaturierten Bereich für deren Realisierung rund 54.000 € Zuschüsse gezahlt wurden.

Da diese Zuschüsse gemäß Recherche der Stadtverwaltung zurückgezahlt werden müssen, ist für die Bilanzierung grundsätzlich der Zustand vor der Renaturierung anzusetzen. Die Obere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 18.11.2022 mitgeteilt, dass für den Bestand die Typnummer 05.215 mit einer Aufwertung von 3 Wertpunkten, daher auf insgesamt 22 Wertpunkte, anzusetzen ist. Dies wurde entsprechend vorgenommen.

Der vorhandene Ufergehölzsaum und die vorhandenen Gehölze werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Überdachung erfolgt in einem Gewässerabschnitt des Biotoptyps 05.212.

Da in die Sohle des Gewässers nicht eingegriffen wird, wird für das Gewässerbett und daher für die Auswirkungen auf die Renaturierung der Biotoptyp „begradigte und ausgebaute Bäche, Gewässerstrukturgüte 5 oder schlechter“ (Typ-Nr. 05.215) angesetzt. Der zugehörige Wertpunkt wird wegen der Überdachung zusätzlich von 19 auf 16 Punkte gemäß Anlage 2 der Kompensationsverordnung, Ziffer 2.2.7, abgemindert. Diese Abminderung wird insgesamt gewählt, da es zu einer Verschattung, die sich zwar auf die Fischfauna nicht negativ auswirkt, kommt.

Die Vegetation im Böschungsbereich wird erheblich gestört, sodass hier der Biotoptyp 10.710, daher eine Dachfläche, angesetzt wird, vergleichbar mit einem Gebäude, welches auf Streifenfundamenten ohne Keller errichtet wird.

Baustellenzufahrt

Für die Baustraße werden vorhandene Schotterflächen, Ruderalfluren und Ufergehölzsäume beansprucht.

Die Schotterflächen werden während der Baumaßnahme nicht verändert. Die Ruderalfluren werden soweit geschädigt, dass eine Neuansaat erforderlich sein wird. Die Einsaat erfolgt mit Heubodensaatgut (> 15 g/m²) als naturnahe Grünlandanlage.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Ufergehölzsaum im Zufahrtsbereich ökologisch nicht beeinträchtigt wird.

Dennoch wird die Wiederherstellung der Fläche als Neuanlage des Ufergehölzsaumes angesetzt. Sollte daher eine Beeinträchtigung erfolgen, ist die Fläche wieder in den heutigen Zustand zu versetzen. Hierbei bringt sie allerdings gemäß Kompensationsverordnung weniger Punkte.

Zu 2.:

Baumaßnahme Raue Gleite

Die Raue Gleite wird gemäß Anlage 2, Ziffer 4.1 der Kompensationsverordnung, nach den Baukosten bilanziert:

Die Baukosten betragen gemäß Kostenansatz rund 260.000 € netto, siehe Anlage C des Erläuterungsberichts zur Fachplanung Raue Gleite.

Ergebnis der Bilanzierung

Der Eingriff beträgt insgesamt 11.051,56 €. Der regionale Bodenwertanteil ist mit 0,12 € berücksichtigt.

Die Baumaßnahme Raue Gleite kostet rund 260.000 € netto

Mit Schreiben vom 18.11.2022 hält die Obere Naturschutzbehörde fest, dass der geplante Bau der Rauen Gleite mit Wehrrumbau sowie die Pflanzung von Ufergehölzen als funktionaler Ausgleich angemessen ist. Die Anrechnung des Wertpunkteüberschusses für andere Maßnahmen bei Bilanzierung der Rauen Gleite nach der Kompensationsordnung bzw. die Bilanzierung nach Baukosten wird daher nicht akzeptiert.

06.12.2022

Anlagen, Stand 06.12.2022

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Eingriffs- und Ausgleichsplan

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de

